

Stellungnahme

Zum Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise:

Einführung einer
Ausnahmeregelung für
Biomasseanlagen bei einer
Strompreis-Abschöpfung
ab 18 Cent/kWh

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze	3
Vorbemerkung	4
1. Grundsätzliches zur Etablierung einer Erlösobergrenze für inframarginale Stromerzeugungsanlagen.....	5
1.1 Bioenergieanlagen verzeichnen stark gestiegene Betriebs- und Brennstoffkosten	5
1.2. Biomasseanlagen können nicht mit den anderen inframarginalen erneuerbaren Technologien gleichgesetzt werden	5
1.3. Flexible Fahrweise und Investitionen in die Flexibilisierung werden verhindert	5
1.4. KWK-Wärmenutzung gefährdet.....	6
2. Vorschlag einer klima- und energiesicherheitskonformen Ausgestaltung der Erlösobergrenze	6

Das Wichtigste in Kürze

1. Die im Verordnungsentwurf vorgeschlagene Einführung einer Erlösobergrenze für inframarginale Stromerzeugungsanlagen in Höhe von 18 ct/kWh **gefährdet den wirtschaftlichen Betrieb vieler Bioenergieanlagen und droht zu einer (Teil-)Stilllegung des Anlagenbestandes** zu führen. Dies ist weder klima- noch energiesicherheitspolitisch sinnvoll.

2. Biomasse wie z.B. Gärsubstrate, Alt- und Restholz unterliegen Marktmechanismen und sind hinsichtlich ihrer Preisbildung und Verfügbarkeit volatil. Neben den Brennstoffkosten haben Bioenergieanlagen weitere variable Kosten (z.B. Austausch von Komponenten, Betriebsstoffe), die kontinuierlich anfallen und deren Preise aufgrund der Inflation z.T. massiv angestiegen sind. **Bioenergieanlagen sind aufgrund der hohen Betriebskosten daher nicht mit anderen inframarginalen erneuerbaren Stromerzeugungstechnologien zu vergleichen.**

3. Eine Abschöpfung sämtlicher Mehrerlöse oberhalb von 18 ct/kWh würde den allermeisten Anlagen **keine ausreichende Erlöslage durch eine flexible Fahrweise sichern**. Auch die umfangreichen Investitionen in die technische Umrüstung von Bioenergieanlagen, die für eine flexible Fahrweise notwendig sind, könnten nicht refinanziert werden.

Biogas-Anlagen, Holz- und andere Biomasseheizkraftwerke müssen, ähnlich wie für Biomethan vorgesehen, von der Erlösobergrenze von 18 ct/kWh ausgenommen werden, da nachweislich höhere Kosten vorliegen. Eine energieträgerspezifische Lösung müsste die oben genannten Kostenaspekte berücksichtigen und wäre deutlich höher anzusetzen, da die Erzeugungskosten derzeit kaum prognostizierbar sind. Demzufolge sollte aufgrund der Dringlichkeit der Umsetzung Biomasse vollständig ausgenommen werden. Die Branche steht aber für konstruktive Diskussionen zur Verfügung.

Vorbemerkung

Mit einer Bruttostromerzeugung von 44 Terawattstunden (TWh) pro Jahr stellen Biogasanlagen, Holzheizkraftwerke und andere Bioenergieanlagen zuverlässig Strom aus erneuerbaren Energiequellen bereit. Angesichts der Willkür russischer Gaslieferungen und der selbstgesteckten klimapolitischen Ziele verfügt Deutschland somit über ein solides Fundament zur Erhöhung der Versorgungssicherheit, Stärkung der Energieautonomie und zur Senkung fossiler Emissionen.

Aufgrund der fortwährenden Weigerung Russlands seinen vertraglichen Verpflichtungen zur Lieferung von Erdgas nachzukommen, befindet sich der Börsenstrompreis derzeit auf einem außerordentlich hohen Niveau von häufig mehr als 50 ct/kWh. Um die Verbraucher zu schützen und den Strompreis zu stabilisieren, plant die EU-Kommission die Einführung eines Instruments, das es den Mitgliedsstaaten erlaubt, Erlöse jenseits von 18 ct/kWh einzuziehen. Dies soll für alle so genannten inframarginalen Technologien gelten, zu denen die Kommission Atomenergie, Kohle und Erneuerbare Energien zählt. Die Kappung der Mehrerlöse soll zeitlich begrenzt vom 1. Dezember 2022 bis zum 31. März 2023 gelten. Eine Ausnahme von dieser Regelung gilt demnach für Anlagen zur Nutzung von Biomethan, da diese in direkter Konkurrenz zu Erdgasanlagen stehen und darüber hinaus über die Flexibilität verfügen, nach Bedarf hoch- oder heruntergefahren zu werden.

Laut EU-Kommission ist die Höhe der Erlösobergrenze so bemessen, dass betroffene Anlagenbetreiber auch weiterhin ihre Investitions- und Betriebskosten refinanzieren können. Mit der gewählten Obergrenze soll vermieden werden, dass künftige Investitionsentscheidungen für neue inframarginale Erzeugungsanlagen im Einklang mit den politischen Zielen der EU für 2030 und 2050 gefährdet werden.

Die Bioenergieverbände sehen mit der Einführung einer Erlösobergrenze in Höhe von 18 ct/kWh für Bioenergietechnologien die Rentabilität deutscher Biomasseanlagen massiv gefährdet und verweisen auf die hohen Betriebs- sowie Brennstoff-Beschaffungskosten, welche dem hoch volatilen Marktgeschehen unterliegen und sich im Winter voraussichtlich auf hohem Niveau einpendeln werden.

1. Grundsätzliches zur Etablierung einer Erlösobergrenze für inframarginale Stromerzeugungsanlagen

1.1 Bioenergieanlagen verzeichnen stark gestiegene Betriebs- und Brennstoffkosten

Bioenergieanlagen weisen laufende Kosten für die Bereitstellung von Brennstoffen sowie laufende Betriebskosten auf, die insbesondere seit Beginn des Ukraine-Kriegs aufgrund deutlich höherer Preise für land- und forstwirtschaftliche Roh- und Reststoffe, Kraftstoffe, Brennstoffe aus Rest- und Abfallbiomassen, Strom und technische Komponenten stark gestiegen sind. Zudem müssen – auch aufgrund ständig neuer technischer Auflagen – regelmäßig Komponenten erneuert bzw. ergänzt werden. Je nach Anlagenkonstellation liegt die Kostensteigerung z.B. bei landwirtschaftlichen Biogas- und Biomasseanlagen im Bereich von mindestens 50 Prozent. Hinzu kommt, dass der Brennstoffpreis insbesondere bei Altholzkraftwerken aktuell und absehbar von einer hohen Nachfrage getrieben wird. Würden sämtliche Erlöse oberhalb von 18 ct/kWh abgeschöpft, könnten der zusätzliche Aufwand und die Mehrkosten nicht über die Einnahmen am Strommarkt kompensiert werden. **Es droht eine (Teil-)Stilllegung des Anlagenbestands in Zeiten gravierender Energiemangel.** Das Ziel der Bundesregierung, mehr Strom aus Biomasse in den Markt zu bringen und Erdgas in der Wärme- und Stromversorgung zu substituieren, würde ins Gegenteil gekehrt.

1.2. Biomasseanlagen können nicht mit den anderen inframarginalen erneuerbaren Technologien gleichgesetzt werden

Der Entwurf sieht unter Artikel 6 eine Erlösobergrenze von 18 ct/kWh erzeugter elektrischer Energie für inframarginale Stromerzeugungsanlagen vor. Als inframarginale Erzeugungsart gelten z.B. solche mit geringen Betriebskosten, wie zum Beispiel Photovoltaik oder Windkraft. Bei Biomasseanlagen sind die Brennstoffkosten die relevanteste Größe bei den Betriebskosten.

Am Beispiel von Altholzkraftwerken zeigt sich, dass der Brennstoffpreis von Altholz innerhalb eines freien Marktes über das Verhältnis von Angebot und Nachfrage gebildet wird, im Augenblick und absehbar jedoch stark von der hohen Nachfrage getrieben wird. Hinzu kommen konjunkturelle Schwankungen im Baugewerbe, die dazu führen, dass viele Holzverarbeitungsbetriebe ihre Kapazitäten nicht voll ausschöpfen. Industrierestholz oder andere mindere Qualitäten fallen im geringeren Umfang an und stehen nicht für die energetische Nutzung zur Verfügung. Dieser Trend wird sich in den kommenden Wintermonaten noch verstärken, wenn Bautätigkeiten witterungsbedingt zurückgefahren werden. **Die Stromerzeugung in Biomasseanlagen, deren Einsatzstoff am Markt gehandelt wird, den Marktmechanismen unterliegt und deshalb sowohl hinsichtlich Verfügbarkeit wie Preisbildung hochgradig volatil ist, sollte deshalb nicht mit anderen inframarginalen erneuerbaren Technologien gleichgesetzt werden.**

1.3. Flexible Fahrweise und Investitionen in die Flexibilisierung werden verhindert

Die große energiewirtschaftliche Stärke von Bioenergieanlagen liegt darin, dass Biobrennstoffe speicherbar sind und deshalb flexibel dann eingesetzt werden können, wenn Wind- und PV-Anlagen nur wenig Strom produzieren. Auf diese Weise wirken flexible Bioenergieanlagen nicht nur systemstabilisierend, sondern dämpfen die Börsenstrompreise, die eben dann am höchsten sind, wenn nur wenig

Wind- und Solarstrom verfügbar ist und deshalb Gaskraftwerke angefahren werden müssen. Der Anreiz für eine flexible Fahrweise und Investitionen in die Flexibilisierung entsteht aber dadurch, dass durch eine Verlagerung der Stromproduktion auf Stunden, in denen der Börsenstrompreis über dem Durchschnittswert sowie über dem EEG-Vergütungsanspruch liegt, zusätzliche Einnahmen erzielt werden können. **Eine Abschöpfung sämtlicher Mehrerlöse oberhalb von 18 ct/kWh würde den allermeisten Anlagen keine Zusatzerlöse durch eine flexible Fahrweise ermöglichen. Auch die umfangreichen Investitionen in die technische Umrüstung von Bioenergieanlagen, die für eine flexible Fahrweise notwendig sind (bei Biogasanlagen insb. zusätzliche BHKW und Gasspeicher; bei Holz- und anderen Biomasseheizkraftwerken Wärmespeicher), könnten nicht refinanziert werden.**

1.4. KWK-Wärmenutzung gefährdet

Bioenergieanlagen werden in aller Regel in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben. Es bestehen langfristige vertragliche Verpflichtungen zur Wärmelieferung. Somit ist direkt und indirekt auch die Wärmenutzung durch eine Strompreisabschöpfung auf Bioenergieanlagen betroffen, wenn diese Anlagen nicht mehr wirtschaftlich weiterbetrieben werden können.

2. Vorschlag einer klima- und energiesicherheitskonformen Ausgestaltung der Erlösobergrenze

Biomasseanlagen kommt bei der Erreichung der deutschen Klimaziele sowie der Unabhängigkeit von Energieimporten eine Sonderrolle zu. Die Einführung einer Erlösobergrenze in Höhe von 18 ct/kWh für Anlagen mit fester oder gasförmiger Biomasse würde aus den vorgenannten Gründen jedoch den wirtschaftlichen Betrieb vieler Anlagen gefährden. Die hohen Betriebskosten sowie die Eigenschaft des flexiblen Betriebs einer Vielzahl von Anlagen, der je nach Anlagentyp durch Gas- oder Wärmespeicher gewährleistet wird, rechtfertigen den Wegfall der Erlösobergrenze.

Die Anlagen müssen weiter einen finanziellen Anreiz behalten, ihre Stromproduktion fortzuführen bzw. zur Überbrückung der akuten Gasmangellage sogar weiter hochzufahren sowie flexibel an den Strommärkten zu agieren. **Dazu sollten ähnlich wie bei Biomethan auch Biogas-Anlagen und Holz- sowie andere Biomasseheizkraftwerke grundsätzlich von der vorgesehenen Erlösobergrenze ausgenommen werden, da nachweislich höhere Kosten als 18 ct/kWh vorliegen. Eine energieträgerspezifische Lösung müsste deutlich höher ansetzen, da die Brennstoff-Preisentwicklungen derzeit kaum prognostizierbar sind.**

Die Bioenergiebranche appelliert an die Bundesregierung, dass die Zustimmung zur Verordnung des Rates COM (2022) 473 final nur unter der Voraussetzung erteilt werden darf, dass Biomasse-Brennstoffe gem. Artikel 7 Abs. 1 e) aus dem Anwendungsbereich der Verordnung gestrichen werden.

Vorschlag: Streichung des Art, 7 Abs. 1 e)

Artikel 7

Anwendung der Obergrenze für Markterlöse auf Stromerzeuger

(1) Die Verpflichtung nach Artikel 6 gilt für die mit dem Verkauf von Strom aus folgenden Quellen erzielten Markterlöse:

- a) Windenergie;
- b) Solarenergie (Solarthermie und Fotovoltaik);
- c) Erdwärme;
- d) Wasserkraft ohne Speicher;
- e) ~~Biomasse-Brennstoffe (feste oder gasförmige Biomasse-Brennstoffe) außer Biomethan;~~
- f) Abfall;
- g) Kernenergie;
- h) Braunkohle;
- i) Rohöl und andere Ölerzeugnisse.[...]

Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie
Sandra Rostek
Leiterin
Tel.: 030-2758179-00
Email: rostek@bioenergie.de